



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Christian F. LETTMAYR
Direktor (in Vertretung)
Cedefop
P.O.Box 22427
GR-55102 Thessaloniki
GREECE

Brüssel, 3. Juli 2013
GB/MV/kd D(2013) 1376 C 2012-0265
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betreff: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für eine Vorabkontrolle des Urlaubsmanagements

Sehr geehrter Herr Lettmayr,

am 17. März 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung eine Meldung zur Vorabkontrolle des Urlaubsmanagements. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Beschluss des Cedefop/DCG/13/2011 zur entsprechenden Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten¹;
2. Beschluss über Vorschriften zur Regelung der Weiterbildung beim Cedefop (überarbeitete Fassung 2010-07-09);
3. Beschluss über Vorschriften zur Abordnung nationaler Sachverständiger (2009-06-05);
4. Datenschutzerklärung bezüglich der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Urlaubsansprüchen (Informationen über die Verwaltung von Urlaubsansprüchen).

¹ Diese umfasst folgende Beschlüsse: Beschluss der Kommission zur Einführung von Durchführungsbestimmungen über Urlaub; Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen für Artikel 42a des Statuts bezüglich Elternurlaub, Beschluss der Kommission zu Artikel 42b des Statuts über Urlaub aus familiären Gründen und Beschluss der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 und 12 von Anhang VIII des Statuts zur Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen.

Der DSB übermittelte diese Meldung, während die Leitlinien über Urlaub und Gleitzeit (die „Leitlinien“) sich noch in Ausarbeitung befanden. Folglich wurde das Verfahren zwischen dem 17. März 2012 und dem 31. März 2013 zur Annahme und Umsetzung der Leitlinien über Urlaub und Gleitzeit ausgesetzt². Der EDSB übermittelte den Entwurf mit der Bitte um Anmerkungen am 2. April 2013, die am 25. Juni 2013 eingingen.

1. Rechtliche Aspekte

Diese Stellungnahme befasst sich mit den beim Cedefop bereits bestehenden Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Urlaubsmanagement. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken des Cedefop zu konzentrieren, die nicht vollständig mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen. Der EDSB nimmt auch zur Kenntnis, dass er eine Meldung des Cedefop zu den Verarbeitungen in Bezug auf die Aufzeichnung der Arbeitsstunden und der Gleitzeitverwaltung erhalten hat, dessen Konformität zusammen mit den Leitlinien im Fall 2012-0679 analysiert wurde.

Der Zweck der Verarbeitungsvorgänge besteht im Management aller Urlaubsansprüche, einschließlich Jahresurlaub, Sonderurlaub, Mutterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen für Bedienstete, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige (ANS). Er umfasst auch das Management der Jahresurlaubsansprüche von Praktikanten.

Der EDSB stellt fest, dass die gegenständliche Verarbeitung gemäß Artikel 5 Absatz a der Verordnung³ rechtmäßig ist und dass die Daten im Zusammenhang mit dem Urlaubsmanagement gemäß den in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Grundsätzen der Datenqualität verarbeitet werden.

Bezüglich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien (Daten über die Gesundheit und Daten, die Aufschluss über die sexuelle Ausrichtung geben könnten) stellt der EDSB fest, dass das beim Cedefop bestehende Verfahren mit Artikel 10 der Verordnung vereinbar ist.

Den betroffenen Personen werden ferner die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung gemäß Artikel 13 und 14 gewährt. Der EDSB stellt fest, dass das Recht auf Löschung ausgehend von einer Einzelfallprüfung entsprechend dem Kodex für gute Verwaltungspraxis des Cedefop behandelt wird, insbesondere Artikel 14 (Empfangsbestätigung) und Artikel 17 (Angemessene Frist für die Entscheidungsfindung).

Die in der Meldung beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Anforderungen von Artikel 22 vereinbar.

Dennoch möchte der EDSB folgende Anmerkungen zu den Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Urlaubsmanagement anbringen.

Die betroffenen Personen werden im Rahmen einer spezifischen Datenschutzerklärung **informiert**, die weitgehend mit den Artikeln 11 und 12 vereinbar ist. Der EDSB vertritt jedoch die Ansicht, dass die Datenschutzerklärung im Abschnitt *Rechte der betroffenen Personen* geändert werden sollte, um dort eine funktionelle E-Mail-Adresse aufzunehmen,

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaub und flexibler Arbeitszeit vom 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

³ Basierend auf den Artikeln des Statuts der Beamten, den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschlüssen des Cedefop, siehe oben, Fußnote 1.

welche die Bediensteten verwenden sollten, um den HR-Dienst um eine Korrektur zu bitten. Bislang sind nur die Kontaktdaten des DSB für Anfragen und die Kontaktadresse des EDSB für Beschwerden vorgesehen.

Was die **Empfänger** angeht, sehen die Leitlinien eindeutig vor, dass die Daten nur an die betreffende Abteilung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (d. h. die Personalverwaltung) übermittelt werden dürfen. Der EDSB nimmt die in der Meldung enthaltenen Erklärungen dazu zur Kenntnis, warum jeder der Empfänger die Daten benötigt und welche Zugangsbeschränkungen bestehen. Diesbezüglich stellt der EDSB fest, dass das Verfahren den Leitlinien entspricht und dass die beabsichtigten Empfänger die Daten nur zu den benötigten Zwecken verwenden werden.

Was die **Aufbewahrungsfrist** angeht, geht aus der Meldung hervor, dass die „Aufzeichnungen in Papierform und in Fibus im Zusammenhang mit der Verwaltung regulärer Urlaubsansprüche und Gleitzeit, einschließlich des Ausgleichs, sowie für Sonderurlaub für 5 Jahre nach dem betreffenden Jahr im aktiven Status und für 5 weitere Jahre in den Archiven aufbewahrt werden. Aufzeichnungen in Papierform in Zusammenhang mit dem Krankheitsurlaub werden für 3 Jahre aufbewahrt. Anträge und Beschlüsse bezüglich Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen und unbezahltem Urlaub werden in der Personalakte aufbewahrt und es gelten die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsfristen“.

Der EDSB geht davon aus, dass die Aufbewahrungsfristen von Gleitzeitdaten in dieser Meldung nicht genannt werden sollten, da er eine Meldung (Fall 2012-0679) bezüglich des Gleitzeitsystems erhalten hat. Ferner wurde in der oben genannten Meldung angegeben, dass die Daten für einen Zeitraum von drei Jahren zu Sicherheitszwecken im System gespeichert werden. Wie aus der verbundenen Stellungnahme hervorgeht, vertritt der EDSB die Ansicht, dass die in der Meldung genannten Aufbewahrungsfristen nicht den Leitlinien entsprechen. Wie den Leitlinien des EDSB zu entnehmen ist, dürfen zu Zwecken der Gleitzeitverwaltung Daten nur während des Kalenderjahres aufbewahrt werden und sind spätestens dann zu löschen, wenn die Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Tage des Jahresurlaubs auf das Folgejahr abgeschlossen wurde. Aus diesem Grund fordert der EDSB das Cedefop auf, die gegenwärtigen Aufbewahrungsfristen zu ändern.

Die Aufbewahrung in Bezug auf Urlaub (Jahresurlaub/Sonderurlaub/Krankheitsurlaub), die sich wie dargelegt auf 5 Jahre + 5 Jahre erstrecken soll, wäre ebenfalls nicht mit den Leitlinien vereinbar. Obgleich lange Aufbewahrungsfristen für einige Kategorien von Urlaub gerechtfertigt sein können, geht der EDSB davon aus, dass für den Jahresurlaub und den Krankenurlaub eine Aufbewahrungsfrist von maximal 3 Jahren gerechtfertigt wäre (Punkt 5.1 und Punkt 5.2 der Leitlinien). Aus diesem Grund fordert der EDSB das Cedefop auf, die Aufbewahrungspolitik zu ändern und sie den Leitlinien anzupassen.

2. Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB, dass das Cedefop:

1. die Datenschutzerklärung hinsichtlich der Informationen über das Auskunftsrecht, die Empfänger und die Datenaufbewahrung ändert;
2. die Aufbewahrungsfristen unter Einhaltung der Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit ändert;
3. Verweise auf die Gleitzeit aus der Meldung gemäß Artikel 25 entfernt.

Das Cedefop wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Ginette MANDERSCHIED, Leiter der Humanressourcen, Cedefop
Herrn Spyros ANTONIOU, Datenschutzbeauftragter, Cedefop